

## Satzung des Kreisverbands

Stand: 30. September 2022

### § 1 NAME UND TÄTIGKEITSBEREICH

(1) Der Kreisverband führt den Namen "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Cottbus/Chósebusz". Mögliche Kurzformen lauten "GRÜNE/B 90", "B'90/GRÜNE" oder "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Cottbus". Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebusz. Er gehört dem Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg an.

(2) Die Satzung des Landesverbandes Brandenburg und des Bundesverbandes einschließlich ihrer Bestandteile sind für den Kreisverband verbindlich und finden, soweit durch diese Satzung nicht zulässig anders geregelt, Anwendung.

### § 2 ZWECK UND AUFGABEN

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Cottbus/Chósebusz erstreben auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an der politischen Willensbildung, insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen. Dabei verfolgen sie die in ihren Programmen (Bundes-, Landes- und Kommunalprogramme) niedergelegten Ziele.

### § 3 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Cottbus/Chósebusz kann jede Person werden, die die politischen Grundsätze sowie die Satzung des Kreisverbands anerkennt und nicht Mitglied einer anderen Partei ist. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft sind Personen, die rechtsextremen Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Meinungen vertreten.

(2) Mitglieder, die für ein Parteiamt oder ein Mandat kandidieren und zuvor schon einmal bei einer anderen Partei Mitglied waren und/oder für diese kandidiert haben, sollen bei ihrer Bewerbung darauf hinweisen. Mitglieder, die vor 1972 geboren sind, müssen zudem eine schriftliche Erklärung über eine wissentliche hauptamtliche oder inoffizielle Stasi-Tätigkeit abgeben.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des:der Bewerber:in. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die Bewerber:in bei der

26 Kreismitgliederversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit abschließend ent-  
27 scheidet. Die Zurückweisung durch den Vorstand ist dem:der Bewerber:in gegenüber schriftlich  
28 zu begründen.

29 (4) Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums  
30 gegenüber den Kandidat:innen.

31 (5) Die Kandidatur für eine konkurrierende Partei oder Wahlliste ist mit der Mitgliedschaft bei  
32 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

#### 33 **§ 4 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**

34 (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder den Ausschluss.

35 (2) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich zu erklären.

36 (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger  
37 schriftlicher Mahnung Beiträge nicht zahlt.

38 (4) Ein Ausschluss kann ferner wegen parteischädigenden Verhaltens erfolgen.  
39 Näheres regelt die Landessatzung.

#### 40 **§ 5 ORGANE DES KREISVERBANDS**

41 (1) Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

42 (2) Es können Arbeitsgruppen gebildet werden. Über deren Arbeitsinhalte und  
43 Befugnisse beschließt die Mitgliederversammlung im Einzelfall.

#### 44 **§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

45 (1) Jedes Mitglied hat das Recht:

46 1. an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Cottbus/Chósebus in der  
47 üblichen Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken,

48 2. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,

49 3. im Rahmen der Gesetze und der Satzung an der Aufstellung von Kandidat:innen für par-  
50 lamentarische Mandate und politische Wahlämter mitzuwirken,

51 4. sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben,

52 5. innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und das passive Wahlrecht auszu-  
53 üben,

54 6. über Beschlüsse und Termine des Kreisverbandes und seiner Organe informiert zu wer-  
55 den.

- 56 (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
- 57 1. die Grundsätze und Ziele der politischen Vereinigung zu unterstützen und
- 58 2. die Beiträge gemäß § 8 dieser Satzung rechtzeitig zu entrichten.

## 59 **§ 7 BEITRAG**

- 60 (1) Der Mindestbeitrag beträgt in der Regel 1% des Nettoeinkommens. Der Vorstand kann in
- 61 begründeten Fällen auf Antrag Ausnahmen hiervon beschließen.
- 62 (2) Stadtverordnete, die über die Liste des Kreisverbandes gewählt sind oder der Fraktion von
- 63 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angehören, zahlen einen Mandatsträger:innenbeitrag von mindestens
- 64 10 % der erhaltenen Aufwandsentschädigungen pro Monat.

## 65 **§ 8 FREIE MITARBEIT**

- 66 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Cottbus/Chósebus ermöglicht die Form der Freien Mitarbeit
- 67 ohne feste Mitgliedschaft. Sie steht jeder und jedem offen.
- 68 (2) Freie Mitarbeiter:innen haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und Diskussion in
- 69 der Partei zu beteiligen, sowie das Recht auf Information.
- 70 (3) Freie Mitarbeiter:innen können innerhalb der politischen Vereinigung keine Funktionen
- 71 ausüben und dürfen nicht in deren Organe delegiert werden. Sie können sich jedoch bei parla-
- 72 mentarischen Wahlen für Listenplätze des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Cottbus/Chósebus bewer-
- 73 ben, sofern sie nicht einer anderen Partei angehören.

## 74 **§ 9 DIE KREISMITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- 75 (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie besteht
- 76 aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Alle Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht.
- 77 (2) Die Kreismitgliederversammlung muss mindestens viermal im Kalenderjahr vom Vorstand
- 78 einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder im Kreisverband muss eine
- 79 außerordentliche Kreismitgliederversammlung einberufen werden. Dem Verlangen ist schnellst-
- 80 möglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen zu entsprechen.
- 81 (3) Zu den Kreismitgliederversammlungen ist jedes Mitglied vierzehn Tage vorher schriftlich
- 82 oder in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. In
- 83 dringenden Ausnahmefällen kann der Vorstand die Ladungsfrist verkürzen. Eine Verkürzung der
- 84 Ladungsfristen ist bei Vorstandswahlen, Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglie-
- 85 der und Satzungsänderungen nicht zulässig.
- 86 (4) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens 10%
- 87 der stimmberechtigten Mitglieder im Kreisverband anwesend sind.

- 88 (5) Kreismitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die Versammlung  
89 keine abweichende Regelung trifft.
- 90 (6) Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit ge-  
91 fasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit  
92 gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Wahlen gibt sich die Mitgliederversammlung eine Wahlordnung.
- 93 (7) Aufgaben der Kreismitgliederversammlung sind insbesondere: Wahl bzw. Abwahl des  
94 Kreisvorstandes, Wahl von Rechnungsprüfer:innen, Wahl des stellvertretenden Mitglieds im Lan-  
95 desfinanzrat, Entlastung des Vorstandes und des:der Schatzmeisters:in, Wahl der Delegierten zu  
96 den Organen des Landes- und Bundesverbandes, Satzungsänderungen, Aufstellung der Kandi-  
97 dat:innen für die Kommunalwahlen, Verabschiedung eines Haushaltsplanes und einer mittelfris-  
98 tigen Finanzplanung, Beschlussfassung über Wahlprogramme und die Einrichtung von Arbeits-  
99 gruppen.
- 100 (8) Das Recht von Frauen auf mindestens die Hälfte der Redezeit ist zu gewährleisten. Dazu  
101 ist durch die Redeleitung auf eine paritätische Verteilung der Redebeiträge zu achten. Kann dies  
102 von der Redeleitung nicht gewährleistet werden, kann durch ein Votum der anwesenden Frauen  
103 der Mitgliederversammlung eine Quotierung der Redeliste beschlossen werden. Hierbei werden  
104 getrennte Redelisten (Frauen/Offen) geführt, mindestens jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vor-  
105 behalten. Die Quotierung kann durch ein Votum der anwesenden Frauen der Mitgliederversamm-  
106 lung wieder aufgehoben werden.
- 107 (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem:der Pro-  
108 tokollführer:in zu unterzeichnen.

## 109 **§ 10 DER VORSTAND**

- 110 (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, einem:einer Schatzmeis-  
111 ter:in und zwei bis vier Beisitzer:innen. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Kreismit-  
112 gliederversammlung einzeln in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wie-  
113 derwahl ist möglich. Eine Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder erfolgt nur für den Rest der  
114 laufenden Amtszeit. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des  
115 neuen Vorstands kommissarisch weiter.
- 116 (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und trifft die Entscheidungen zwischen den  
117 Kreismitgliederversammlungen. Er ist an die Entscheidungen der Kreismitgliederversammlung  
118 gebunden. Der Vorstand koordiniert die Arbeit der Organe des Kreisverbandes sowie seiner ge-  
119 wählten öffentlichen Vertreter:innen. Er kann Aufgaben auf Mitglieder des Kreisverbandes über-  
120 tragen.
- 121 (3) Der Vorstand tagt mindestens sechs Mal im Jahr, seine Sitzungen sind in der Regel mit-  
122 gliederöffentlich.
- 123 (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn und solange drei seiner Mitglieder anwesend sind.

124 (5) Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von einer Kreis-  
125 mitgliederversammlung (mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten)  
126 abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren  
127 in der Einladung zur Kreismitgliederversammlung angekündigt worden ist. Ergänzungswahlen  
128 sollen dann in derselben Sitzung durchgeführt werden. Sie gelten bis zum Ende der ursprüngli-  
129 chen Wahlperiode.

130 (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## 131 **§ 11 GESCHLECHTERPARITÄT**

132 (1) Alle Gremien oder zu beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu  
133 besetzen.

134 (2) Bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen sind die ungeraden Plätze Frauen vorbehalten  
135 (Mindestquotierung). Die stimmberechtigten Frauen der Wahlversammlung können per Beschluss  
136 diese Reihenfolge umkehren, wenn eine Einhaltung der Quotierung gewährleistet werden kann.

137 (3) Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und  
138 Positionen für alle Bewerber:innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten sind möglich.

139 (4) Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese  
140 Plätze unbesetzt. Über die Besetzung des zugehörigen offenen Platzes entscheiden die stimmbe-  
141 rechtigten Frauen der Versammlung. Nur bei Wahllisten können die stimmberechtigten Frauen  
142 der Wahlversammlung den Frauenplatz freigeben.

## 143 **§ 12 ARBEITSGRUPPEN**

144 (1) Die Kreismitgliederversammlung bzw. der Vorstand kann zur Bewältigung der politischen  
145 und organisatorischen Arbeit des Kreisverbandes Arbeitsgruppen einrichten.

146 (2) Die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen steht allen Mitgliedern offen. Die Hinzuziehung von  
147 Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.

148 (3) Finanzielle und politische Aktivitäten der Arbeitsgruppen bedürfen einer Bestätigung  
149 durch die Kreismitgliederversammlung bzw. des Vorstands.

## 150 **§ 13 RECHNUNGSPRÜFER:INNEN**

151 (1) Von der Kreismitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer:innen für die Dauer  
152 von zwei Jahren gewählt. Sie sind zuständig für die interne Überprüfung der Rechnungsabschlüsse  
153 und der Haushaltsführung. Über die Ergebnisse ihrer Überprüfung erstatten sie der Kreismitglie-  
154 derversammlung Bericht.

155 (2) Die Rechnungsprüfer:innen sind nicht an Weisungen des Vorstands gebunden.

156 (3) Sie haben jederzeit das Einsichtsrecht in alle Finanzunterlagen des Kreisverbandes.

157 (4) Vor der Einsicht in die Finanzunterlagen müssen die Rechnungsprüfer:innen notwendige  
158 Datenschutzschulungen erhalten und nachweisen.

## 159 **§ 14 FINANZEN**

160 (1) Die Kreismitgliederversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit spätestens auf der  
161 letzten Kreismitgliederversammlung eines Jahres einen Haushaltsplan für das folgende Jahr so-  
162 wie eine Mittelfristige Finanzplanung. Der Haushaltsplan bedarf einer satzungsändernden Mehr-  
163 heit, falls in ihm die Ausgaben die Einnahmen übersteigen.

164 (2) Der:die Schatzmeister:in ist für die Verwendung der Mittel verantwortlich. Dabei ist er:sie  
165 an den von der Kreismitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplan sowie an Beschlüsse  
166 des Vorstands gebunden. Der im Haushaltsplan für einen Ausgabentitel vorgesehene Betrag darf  
167 nicht um mehr als 15 Prozent überschritten werden, es sei denn, die Mitgliederversammlung ge-  
168 nehmigt dies durch einen Nachtragshaushalt.

169 (3) Der Kreisverband unterhält ein Bankkonto, für das der:die Schatzmeister:in sowie ein wei-  
170 teres vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied jeweils allein zeichnungsberechtigt sind.

171 (4) Im Rahmen des Haushaltsplanes erstattet der Kreisverband seinen Mitgliedern Kosten,  
172 die im Zusammenhang mit der Teilnahme an Gremiensitzungen und Tagungen von BÜNDNIS  
173 90/DIE GRÜNEN entstehen. Die Erstattung von Kosten für die Teilnahme an politischen Semina-  
174 ren, die der Fortbildung dienen, bedarf der Zustimmung des Vorstands. Den Vorstandsmitgliedern  
175 werden die Reisekosten erstattet, die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen. Erstattun-  
176 gen an die:den Schatzmeister:in bedürfen der Zustimmung eines:r Rechnungsprüfers:in.

177 (5) Für Erstattungen werden die entsprechenden Regeln des Landesverbands angewandt, so-  
178 lange der Kreisverband nicht mit satzungsändernder Mehrheit eine eigene Erstattungsordnung  
179 beschließt.

## 180 **§ 15 SATZUNGSÄNDERUNG**

181 (1) Diese Satzung kann von der Kreismitgliederversammlung durch eine 2/3-Mehrheit der  
182 abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

183 (2) Eine Abstimmung über Satzungsänderungsanträge ist nur dann zulässig, wenn die Mit-  
184 glieder in der Ladung gemäß § 10 Abs. (3) von den Satzungsänderungsanträgen rechtzeitig in  
185 Kenntnis gesetzt worden sind.

## 186 **§ 16 AUFLÖSUNG/VERSCHMELZUNG**

187 (1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur eine eigens dafür einberufene Kreismitglie-  
188 derversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen be-  
189 schließen. Für eine solche Versammlung ist die verkürzte Ladungsfrist nicht möglich.

190 (2) Bei Auflösung des Kreisverbandes fällt das vorhandene Vermögen an den Landesverband  
191 Brandenburg, soweit die Auflösungsversammlung nichts anderes beschließt.

192 **§ 17 INKRAFTTRETEN**

193 (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

194 (2) Gleiches gilt für spätere Änderungen der Satzung.

195 Cottbus, den 20.01.2006

Zuletzt geändert am: 30.09.2022